

- f) Die Vorgaben der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und die berufsrechtlichen Anforderungen an die Schweigepflicht sind zu beachten.
9. Die Durchführung der Konsensuskonferenz als Online-Konsensuskonferenz und die Art der Teilnahme (persönlich, online) pro teilnehmenden Arzt sind zu dokumentieren.
Die Durchführung der Online-Konsensuskonferenz ist zu evaluieren, erstmalig 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs. Das Nähere zur Evaluation bestimmen die Partner des Bundesmantelvertrags.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 28.05.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin, – andererseits – vereinbaren zur akuten Sicherstellung der Versorgung von dialysepflichtigen Patientinnen und Patienten in Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie folgende Änderung der

Vereinbarung zur befristeten Zulässigkeit von Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 9.1 BMV-Ä (Versorgung chronisch nieren-insuffizienter Patienten) und der QS-Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung vom 23. März 2020 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 30. September 2020 außer Kraft.“

Berlin, den 11.06.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Richtlinie zur Erprobung:
Amyloid-Positronenemissionstomographie
bei Demenz unklarer Ätiologie

vom 6. Februar 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 die Richtlinie zur Erprobung der Methode „Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie“ beschlossen. Die Richtlinie ist am 3. Juni 2020 in Kraft getreten. Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite des G-BA abrufbar (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4159/>).

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 06.10.2017 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Pankreastransplantation und kombinierten Pankreas-Nierentransplantation

in der Fassung vom 22.03.2013 (Bekanntgabe in Dtsch. Ärztebl. 110, Heft 37 [13.09.2013]: A 1700–1701) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 12.01.2018 der Richtlinienänderung zugestimmt. Sie tritt am 14.07.2020 in Kraft.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvPankreasTx20200714.pdf.

DOI: 10.3238/arztebl.2020.rili_baek_OrgaWIOvPankreasTx20200714

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.